

- (3) Die Vorstände der LPG sind verpflichtet,
- a) eine Einschätzung der Teilnahme der Altenteilsverpflichteten an der genossenschaftlichen Arbeit vorzunehmen;
  - b) eine Stellungnahme zum Antrag der Altenteilsverpflichteten abzugeben;
  - c) die Anträge der Altenteilsverpflichteten nebst der unter Buchstaben a und b geforderten Einschätzung und Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen an den Rat des Kreises\* Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzureichen.
- (4) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben unter Mithilfe der Abteilung Finanzen die von den Vorständen der LPG eingereichten Anträge zu überprüfen und die Höhe der monatlichen staatlichen Beihilfe festzulegen; Spätestens einen Monat nach Eingang der Anträge beim Rat des Kreises ist dieser verpflichtet, den Altenteilsberechtigten und Altenteilsverpflichteten mitzuteilen, ob und in welcher Höhe eine monatliche staatliche Beihilfe gewährt wird.

## § 3

Die Umrechnung der Naturalien erfolgt sowohl bei der Ermittlung der Einkünfte der Altenteilsverpflichteten als auch bei der Anrechnung der Naturalleistungen auf die Altenteilsverpflichtung zum Einzelhandelskaufpreis.

## § 4

In den Fällen\* in denen eine staatliche Beihilfe für die Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen gewährt wird, wird zugleich eine kostenlose ärztliche Behandlung (einschließlich der Kosten für verordnet« Medikamente) garantiert. Diese kostenlose ärztliche Behandlung erfolgt in der Form, daß solche Altenteilsberechtigte, die eine staatliche Beihilfe erhalten, als unterstützungsberechtigte Familienangehörige gelten.

## § 5

(1) Die monatliche Beihilfe beträgt die Differenz zwischen den möglichen Leistungen der Altenteilsverpflichteten unter Anrechnung der Einkünfte der Altenteilsberechtigten und dem monatlichen Mindestbetrag der Rente. Die Einkünfte der Altenteilsberechtigten aus der Arbeit innerhalb der betreffenden LPG werden bei der Gewährung der staatlichen Beihilfe nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Errechnung der möglichen Leistungen des Altenteilsverpflichteten sind von den Einkünften monatlich 150 DM abzusetzen. Dieser Betrag erhöht sich um 50 DM für den Ehegatten und um 50 DM für jede weitere Person, der der Altenteilsverpflichtete in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht Unterhalt gewährt; dies gilt nicht für die Altenteilsberechtigten. Von dem verbleibenden Betrag sind nochmals 50 % abzusetzen\*.

## § 6

(1) Hat ein Altenteilsverpflichteter Anspruch auf Rückzahlung eines zusätzlichen Inventarbeitrages, sind die Altenteilsverpflichtungen aus diesem zu leisten, bevor eine staatliche Beihilfe gewährt werden kann\*.

(2) Die LPG haben auf Antrag der Altenteilsverpflichteten an diese bereits vor Fälligkeit der Rückzahlung des zusätzlichen Inventarbeitrages monatlich Ratenzahlungen zu leisten, damit diese ihren Altenteilsverpflichtungen nachkommen können.

(3) Erlaubt es die wirtschaftliche Lage der LPG nicht, an die Altenteilsverpflichteten ratenweise vorfristig den zusätzlichen Inventarbeitrag zurückzuzahlen, so hat die Deutsche Bauern-Bank diesen LPG dafür einen zinslosen Kredit zu gewähren. Die Höhe des monatlichen Kredites richtet sich nach § 5.

## § 7

(1) Die Auszahlung der staatlichen Beihilfe erfolgt monatlich durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, über die LPG an die Altenteilsberechtigten.

(2) Die Räte der Kreise haben den erforderlichen Mittelbedarf verlagsweise außerplanmäßig aus Kapitel 178/7 (staatliche Beihilfen für die Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen) zu zahlen; Die Erstattung der verauslagten Mittel erfolgt im Wege des Sonderfinanzausgleichs\*.

(3) Die Räte der Bezirke haben die verauslagten Mittel zu folgenden Terminen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft\* Abteilung Planung und Finanzen, anzufordern:

- a) für das II. Halbjahr 1959 bis zum 10. Dezember 1959,
- b) für das I. Halbjahr 1960 bis zum 25. Juli 1960,
- c) für das II. Halbjahr 1960 bis zum 10. Dezember 1960.

## § 8

Die staatlichen Beihilfen können ab Juli 1959 auf Antrag gewährt werden.

## § 9

(1) Der Anspruch auf die Gewährung einer staatlichen Beihilfe für die Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen erlischt jeweils am Jahresende.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit der Fortgewährung der staatlichen Beihilfe auch für das nächste Jahr, so ist auf der Basis der für dieses Jahr zu erwartenden Einkünfte, der veränderten Vermögenslage usw. von den Altenteilsverpflichteten erneut ein Antrag zu stellen;

## § 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

**Anordnung  
über die Urlaubsvergütung für die Beschäftigten  
in den volkseigenen Betrieben der Land- und  
Forstwirtschaft.**

Vom 29. Oktober 1959

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Verordnung über Erholungsurlaub in der Fassung vom 1. Juni 1956 (GBl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Urlaubsvergütung der Beschäftigten der volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist nach dem Durchschnittsverdienst des dem Urlaubsjahr vorangegangenen Kalenderjahres zu berechnen.